

Die Kontumaz in Steuerfachen

Wenn ein Bürger vom anderen auf Bezahlung des Betrages von 5000 Kronen zum Beispiel geklagt wird, so muß das Gericht, wenn der Beklagte zur Verhandlung nicht erscheint, annehmen, daß er den Betrag schuldet und verurteilt ihn zur Zahlung. Das Gericht muß dem Kläger glauben, wenn der Beklagte nicht erscheint. Stellt sich dann heraus, daß die Klage nicht auf Wahrheit beruht, so kann das Urteil nur dann aufgehoben werden, wenn der Beklagte beweist, daß er durch ein unbvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis am Erscheinen verhindert war. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, so muß er die 5000 Kronen bezahlen, selbst wenn er sie nicht schuldig ist. Das nennt man bei Gericht Kontumaz. Nun gibt es auch in Steuerfachen eine Kontumaz, die sich aber von der richterlichen wesentlich unterscheidet. Bei Gericht weiß der Beklagte ganz genau, wieviel er wird zahlen müssen, wenn er zur Verhandlung nicht kommt. Bleibt er aus Leichtsinne von der Verhandlung aus, so ist die Strafe im Vorhinein fixiert, mehr als in der Klage steht, hat er keinesfalls zu zahlen. Bei der Steuerbehörde hingegen fehlt jede Möglichkeit, die Folgen der Kontumaz zu fixieren. Fordert die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen erfolglos zur Einbringung des Bekenntnisses auf, und findet sich ein Konkurrent, der bei der Einschätzung angibt, daß der säumige Steuerträger zehn Millionen verdient hat, so kann die Steuerbehörde den Steuerträger kontumazieren und ihm von zehn Millionen eine Steuer vorschreiben. Weicht er das Bekenntnis ein, beantwortet er nicht den Vorhalt, oder auch nur eine Frage, so kann er ebenfalls kontumaziert werden, das heißt, es kann ihm eine Steuer in jeder beliebigen Höhe auferlegt werden. Die Kontumaz gilt nicht nur in Zivil, sondern auch in Straffachen. Auch im Steuerstrafverfahren kann es vorkommen, daß der Steuerträger kontumaziert wird, wenn er einer Ladung oder einer Aufforderung keine Folge leistet. Es kann somit vorkommen, daß der Steuerträger mit einer schweren Geld- oder Arreststrafe belegt wird, ohne daß er gehört worden wäre. Nun ist es gewiß schärfstens zu mißbilligen, wenn ein Bürger trotz Aufforderung nicht sätiert, den Vorhalt nicht beantwortet oder trotz Ladung zur Einbernahme nicht erscheint. Es ist aber nicht im Interesse des Staates gelegen, solche Bürger unter allen Umständen mit Strafen zu belegen, die einer wahren Vermögenskonfiskation gleichkommen. Ebenso wie das Gericht, zumal im Strafverfahren, den Bürger nur unter ganz besonderen Umständen in contumaciam verurteilen kann, ebenso müßte auch in Steuerfachen eingeführt werden, daß ein Kontumazerkenntnis nur dann gefällt wird, wenn sonstige verlässliche Grundlagen zur Beurteilung des Einkommens der Person vorhanden sind. Die Aussage eines Denunzianten oder eines ungenannt sein wollenden Sachverständigen kann nie und nimmer den richtigen Behelf zur Feststellung des Einkommens abgeben.